

Gemeinde Puschendorf



Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Puschendorf

vom 14.07.2026

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Puschendorf folgende Satzung:

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde angewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - c) sonstige Gebühren (§ 7)

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind,
 - e) wer das Nutzungsrecht an einem Bestattungsplatz erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Tatsachen oder Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 32 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder der Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

- | | <u>Jährlich</u> |
|--|-----------------|
| (1) Erdgräber (Ruhezeit 25 Jahre) | |
| a) Einzelgrab mit 1 Grabstelle | 35,00 € |
| b) Doppelgrab mit 2 Grabstellen | 65,00 € |
| c) Einzelgrab für ein Kind bis zu 10 Jahre | 25,00 € |
| (2) Grabkammern (Gruften) (Ruhezeit 15 Jahre – Verlängerungen) | |
| a) Einzelgrabkammer mit je 2 Grabstellen | 50,00 € |
| b) Doppelgrabkammer mit je 4 Grabstellen | 100,00 € |
| (3) Urnengräber (Ruhezeit 15 Jahre) | |
| a) Urnenwandnische mit 2 Urnenplätzen | 35,00 € |
| b) Urnen-Erdgrab im Urnengrabfeld mit 4 Urnenplätze | 45,00 € |
| c) Im Urnenhain mit 3 Urnenplätzen | 50,00 € |
| d) Im Ruhewald mit 3 Urnenplätzen | 50,00 € |
| e) In der Urnenwiese mit einem Urnenplatz | 25,00 € |
| f) Gemeinschaftsstele | 40,00 € |
| (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 4 Abs. 1 c). | |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Je Bestattungsfall:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. Benutzung des Leichenhauses | |
| a) für Särge einmalig | 150,00 € |
| b) für Urnen einmalig | 60,00 € |

2. Benutzung der Aussegnungshalle einschl. der Benutzung des Sarg- und Kranzwagens sowie dem Läuten der Glocke sowie der späteren Beseitigung der Kränze, Blumen etc. von der zentralen Sammelstelle	120,00 €
(2) Gebühren für Grabfertigung:	
1. Erdgräber (Sarg)	
a) einfach tief (min. 180cm)	750,00 €
b) Kindergrab (min. 110 cm)	250,00 €
c) Bestattung einer Totgeburt	150,00 €
2. Urnengräber (einschl. dem Entnehmen der Urnen nach Ablauf der Ruhefrist)	
a) Bestattung im Urnenhain, Ruhewald, Urnenerdgrab, Urnenwiese oder Erdgrab	120,00 €
b) Bestattung in der Urnenwand	75,00 €
(3) Ausgrabung und Neuvergabe, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts, sowie Rückgabe des Grabnutzungsrechts	55,00 €
(4) Gebühr für schriftliche Auskünfte und Bescheinigung gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 der BestV	35,00 €
(5) Gebühr bei wiederholter schriftlicher Aufforderung an den Grabinhaber wegen des Abstellens von Mängeln im Bereich der Sicherheit, Ordnung oder Sauberkeit am Grab	35,00 €
(6) Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausführung gewerblicher Arbeiten am Friedhof (Erst- oder Folgezulassungserlaubnis für bis zu 10 Jahre).	30,00 €
(7) Gebühr für die Genehmigung von Grabdenkmälern und Grabplatten	35,00 €
(8) Gestattungsgebühr für Bestattung einer auswärtigen Person, für die kein Rechtsanspruch auf Bestattung besteht; (§ 3 Abs. 1 Ziffer c und Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung; in einem Härtefall kann die Verwaltung auf diese Gebühr verzichten)	110,00 €
(9) Die Gebühr beträgt bei	
a) der Ausgrabung einer Leiche aus einer Tiefe	
von 100cm	210,00 €
von 180 cm	1.100,00 €
von 220cm	1.500,00 €
Exhumierung der Leiche eines Kindes	320,00 €
b) der Ausgrabung von Gebeinen	
von 100cm	200,00 €
von 180cm	400,00 €
von 220cm	500,00 €
c) der Umbettung von Urnen und Aschenresten	110,00 €

§7 Sonstige Gebühren

Die Gemeinde Puschendorf erhebt weitere Gebühren für	
1. Reinigung der Leichen- und Aussegnungshalle	110,00 €
2. Verkehrssicherungsmaßnahmen, insbesondere an Grabmälern	100,00 €

3. Entgelt für Gießwasser für Erdgräber und Urnenerdgräber
(jährlich im Voraus für die gesamte Laufzeit der Grabnutzung):

3.1. für Einzelgräber	10,00 €
3.2. für Doppelgräber	15,00 €
3.3 für Urnenerdgräber	10,00 €

4. Verlegung der Umrandungen einschl. Materialkosten je Grabstätte (die Verrechnung erfolgt unmittelbar mit der Bestattungsrechnung); sowie die Entfernung der Gehwegplatten, soweit dies vom Grabrechtsinhaber veranlasst wird, z.B. durch Rückgabe des Grabrechts	100,00 €
5. Für die Abdeckplatte einer Urnenwandnische	100,00 €
6. Sonstige Arbeiten nach tatsächlichem Aufwand (je Stunde)	45,00 €
7. Gebühr für ausnahmsweise Bestattung am Freitag ab 11:30 Uhr und am Samstag	250,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.01.2020 außer Kraft.

Puschendorf, den 16.07.2026

Alexander Dörr
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde vom Gemeinderat Puschendorf in seiner Sitzung vom 14.07.2026 beschlossen.
Die Satzung wurde am 17.07.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Puschendorf zur Einsichtnahme
niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 17.07.2026 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.